

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.01.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.02.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Eigenanteile Schülerbeförderung

I. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag, die neue Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Göppingen mit Wirkung ab dem 01. September 2017 zu beschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verkehr am 29. November 2016 wurde die Verwaltung auf Grundlage der Vorlage UVA 2016/203 damit beauftragt, eine neue Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE) unter den Maßgaben zu entwerfen, dass

- zum einen der (große) Eigenanteil im SchülerABO auf das Preisniveau im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) abgesenkt und
- zum anderen eine Härtefallklausel aufgenommen wird, nach der keine Schüler¹ benachteiligt werden, wenn ab dem Schuljahr 2017/2018 grundsätzlich auch Schüler der Haupt- und Werkrealschulen ab Klasse 5 den großen Eigenanteil zu bezahlen haben sollten.

Der Entwurf für die neue SBKE ist im Anhang beigefügt. Im Folgenden werden die Änderungen im Vergleich zur heute gültigen Satzung erläutert. Diese sind mit der jeweiligen Ziffer (1-9) am linken Rand des Entwurfs vermerkt:

- 1) Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Anpassungen aufgrund von Novellierungen zugrunde liegender Gesetze und Verordnungen. Diese Änderungen können bei dieser Gelegenheit ebenfalls umgesetzt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

- 2) Schüler, die eine Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, sind bei der Erstattung der Schülerbeförderungskosten ausgeschlossen, soweit Beförderungskosten in der Förderung enthalten sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2). Dies wird auch in Zukunft beibehalten werden. Es wird jedoch verdeutlicht, dass bei einer Ablehnung des Förderantrags hier eine Erstattungsmöglichkeit gegeben ist. Zudem plausibilisiert die Neuregelung die Verwaltungsabläufe, da eine Entscheidung über die Erstattung der Kosten nach der SBKE erst nach Bearbeitung des Förderantrags nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III getroffen werden kann.
- 3) Die Verwaltung möchte die Neufassung der SBKE dafür nutzen, auch diverse Begrifflichkeiten der aktuellen Gesetzgebung anzupassen. Hierzu zählt das neue Schulgesetz Baden-Württemberg, mit welchem die Sonderschulen nun in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (bspw. § 3 Abs. 1 Buchst. b) umbenannt wurden.
- 4) § 3 Abs. 3 regelt bisher die Berechtigung zur Kostenerstattung derjenigen Schüler, die zwar die Mindestentfernung nach Abs. 1 nicht erreichen, jedoch in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Ortschaft wohnen. In der Praxis ist dieser Absatz jedoch nicht relevant, da die Fälle durch den Abs. 4 (zukünftig Abs. 3) abgedeckt sind, wonach für diese Wegstrecken eine besondere Gefahr vorliegt. Er kann daher entfallen.
- 5) Die Schulreformen der zurückliegenden Jahre haben erhebliche Umbrüche ausgelöst, die im Ergebnis zur Erhebung unterschiedlicher Eigenanteile an identischen Standorten mit weiterführenden Schulen geführt haben. Dies ist den Eltern nicht mehr vermittelbar und führt zu erheblicher Kritik am bestehenden System der Eigenanteile. Die aktuelle Regelung stößt auch in den Schulen auf entsprechende Vorbehalte, weil im Zuge unterschiedlicher Eigenanteile Standortvorteile für einzelne Schulformen aus rein monetären Gründen gesehen werden. Diesen Argumenten will die Verwaltung bei einer Reform der Eigenanteile im Landkreis Göppingen Rechnung tragen (§ 6 Abs. 1).

Die Verwaltung schlägt vor, den „kleinen“ Eigenanteil künftig nur noch für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 an Grundschulförderklassen, Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) zu erheben. An sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren soll die derzeitige Regelung (kleiner Eigenanteil während der gesamten Schulzeit) beibehalten werden.

Der „große“ Eigenanteil würde hingegen grundsätzlich ab der Klassenstufe 5 fällig werden.

- 6) Dies würde bedeuten, dass Haupt- und Werkrealschüler, die sich im laufenden Schuljahr oder früher für diese Schulart entschieden haben, ab dem 01.09.2017 den „großen“ anstelle des bisher fälligen „kleinen“ Eigenanteils zu bezahlen hätten. Betroffen wären aktuell rund 600 Schüler. In diesem Fall sollte Bestandsschutz gelten. Deshalb schlägt die Verwaltung eine Härtefallregelung vor (§ 6 Abs. 3), nach der Bestandsschüler weiterhin den „kleinen“ Eigenanteil zu

bezahlen haben, solange sie die Schulzeit innerhalb der Regelzeit beenden. Schüler, die zum Schuljahr 2017/2018 erstmalig eine Haupt- oder Werkrealschule besuchen, bezahlen hingegen von Beginn an den „großen“ Eigenanteil nach § 6 Abs. 1. Ein derartiger schrittweiser Übergang wurde bereits bei der Einführung der Gemeinschaftsschulen erfolgreich praktiziert.

- 7) Durch die bisherige Koppelung der Eigenanteile im SchülerABO an den Filsland Verbundtarif sind die zu zahlenden Eigenanteile in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Stieg der reguläre Eigenanteil im VVS in den Jahren 2015 bis 2017 um nur 4,3 %, sind es im Landkreis Göppingen 7,3 % Steigerung. In den Jahren 2011 bis 2017 stieg der Eigenanteil im VVS-Raum aufsummiert um 14%, im Landkreis Göppingen sogar um ca. 24 %.

Um die Nutzung des ÖPNV allgemein zu verbessern und gleichzeitig die Attraktivität des Landkreises Göppingen als Wohn-, Arbeits- und Bildungsstandort zu erhöhen, schlägt die Verwaltung vor, den „großen“ Eigenanteil im SchülerABO auf das preisliche Niveau im VVS-Verbundraum abzusenken. Dies würde bedeuten, dass in den Fahrmonaten September bis Juli ein Eigenanteil in Höhe von 42,35 € (Stand 01. Januar 2017) zu zahlen wäre. Dies würde für rund 9000 berechnete Schüler eine Absenkung des Jahresbetrages von 554,00 € auf künftig 465,85 € bedeuten.

Es ist zu beachten, dass der Preis für das Scool-Abo des VVS mit der jährlichen Tarifierhöhung in der Regel jeweils zum 1.1. des Jahres angepasst wird. Wenn die Absenkung auf das VVS-Niveau auch künftig beibehalten werden soll, muss jährlich eine entsprechende Anpassung der Eigenanteile im Landkreis Göppingen erfolgen. Die Verwaltung würde deshalb zeitnah nach Bekanntwerden der Anpassungen den Kreistag über die Entwicklung informieren und eine Anpassung der SBKE auf den VVS-Preis vorschlagen. Zu beachten ist, dass bei abweichenden Tarifsteigerungen zwischen dem VVS und dem Filsland Mobilitätsverbund weitere Kosten für den Landkreis entstehen können, die derzeit nicht absehbar sind.

Der „kleine“ Eigenanteil (Klassen 1-4 sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) soll nach dem Satzungsentwurf in der jetzigen Höhe beibehalten werden. Lediglich die Abbuchung (vgl. Zif. 8) erfolgt analog in künftig elf Fahrmonaten, sodass der monatliche Abbuchungsbetrag im Vergleich zum heutigen Verfahren zwar geringfügig steigt, der Jahresgesamtbetrag jedoch stabil bleibt. Über die preisliche Entwicklung des „kleinen“ Eigenanteils kann ebenfalls jährlich neu entschieden werden.

- 8) Bisher werden durch den Filsland Mobilitätsverbund die Eigenanteile in zwölf gleichen Monatsraten abgebucht. Es wird jedoch immer weniger verstanden, warum im kompletten Ferienmonat August, der als Bonus der Busunternehmen gewährt wird, bisher dennoch eine Abbuchung erfolgt. Das stiftet Verwirrung und bedarf gegenüber den Kunden vermehrt der Aufklärung durch das Landratsamt. Bei Schülern, die bereits heute eine Fahrkarte des DING-Verbundes (Geislingen) oder des VVS haben und nach der SBKE des Landkreises Göppingen erstattungsberechtigt sind, erfolgt schon jetzt die Abbuchung in elf Monatsraten.

Die Verwaltung strebt daher eine Vereinheitlichung an und schlägt vor, zukünftig auch beim SchülerABO des Filsland Mobilitätsverbundes den Eigenanteil nur in den Fahrmonaten September bis Juli abzubuchen. Die Marketingstrategie (bisher: 12 Monate fahren, 10 Monate bezahlen) muss in der Folge geändert werden und wird sich am deutlich abgesenkten Jahresbetrag auf VVS-Niveau orientieren.

Insgesamt ist zu beachten ist, dass die Absenkung des „großen“ Eigenanteils auf VVS-Niveau nur für die Nutzer des SchülerABO zum Tragen kommt. Sie gilt ausdrücklich *nicht* für:

- Erziehungsberechtigte bzw. Schüler, die kein SchülerABO erwerben und mit einem Schülerfahrzeug oder dem privaten PKW zur Schule gefahren werden, sowie für
- Schüler, die nur einzelne Monatskarten beziehen, beispielsweise vorwiegend in den Wintermonaten den ÖPNV nutzen (Erwerb über blaue Berechtigungsscheine an den Schulen).

Diese bezahlen nach dem vorgelegten Satzungsentwurf weiterhin die Eigenanteile nach § 6 Abs. 1. Bei einer weitergehenden Ausgestaltung, die stattdessen auch für Einzelmonatskarten die Absenkung des Eigenanteils auf VVS-Niveau vorsehen würde, ist davon auszugehen, dass bestehende Abos in nicht abschätzbarem Umfang gekündigt werden. Vor einer solchen Regelung wird seitens des Filsland Mobilitätsverbundes und auch seitens der Verwaltung ausdrücklich abgeraten, da sie den angestrebten Effekten der Maßnahme entgegenlaufen würde.

Alle vorgeschlagenen Neuregelungen präjudizieren keine Entscheidung mit Blick auf eine mögliche Vollintegration in den VVS.

III. Handlungsalternative

Keine Beschlussfassung über die vorgelegte geänderte Satzung. Folge wäre die Beibehaltung der derzeit gültigen Satzung ohne eine Neuregelung der Eigenanteile.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch die Absenkung des „großen“ Eigenanteils im Abo kommt es zu jährlichen Mindereinnahmen bei den PSK 21 40 01 00 00 3482000 bis 3482007, 3482015 und 3482020 von etwa 600.000 €. Durch die stufenweise Anpassung für die Haupt- und Werkrealschüler kommt es zudem zu Mindereinnahmen von etwa 100.000 €/Jahr, wobei hier zu beachten ist, dass zum einen die Zahl dieser Gruppe aufgrund der weggefallenen verpflichtenden Grundschulempfehlung stetig abnimmt und zum anderen neue Schüler an diesen Schulen nach dem vorgelegten geänderten Satzungsentwurf der Verwaltung bereits den großen Eigenanteil zu zahlen hätten. Die genannten zusätzlichen Mindereinnahmen in Höhe von 100.000 € werden daher voraussichtlich nicht in voller Höhe anfallen und in den kommenden sechs Jahren

durch die auslaufende Härtefallregelung stetig abnehmen. Die Absenkung der Eigenanteile stellt eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises dar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen wurden bei den PSK 21 40 01 00 00 3482000 bis 3482007, 3482015 und 3482020 anteilig für das Haushaltsjahr 2017 (4 Monate) in Höhe von insgesamt 233.000€ berücksichtigt und über die Änderungsliste nach der positiven Beratung im UVA am 29.11.2016 in den Haushalt aufgenommen.

Das Finanzkonzept 2020+ sieht für 2017 0,2 Mio. € und ab 2018 0,6 Mio. € (+ jährliche Steigerung von 3%) zur Absenkung der Eigenanteile vor.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zukunft von Schule und Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

1 Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 0915.1112.2010-2015 (GBl. S. 1147, 1152)~~(GBl.S.793, 962)~~ und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 0417. März 12 2010-2015 (GBl. S. 1210, 1233)~~(GBl.S.265)~~, hat der Kreistag am 1324.0701. 20122017, ~~zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.2013,~~ folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

- 2
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten bzw. einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung bzw. Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.~~Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, soweit damit auch Beförderungskosten abgegolten sind.~~
- (3) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (ehem. Sonderschulen) Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe nach (§ 15 Abs.1 Nr. 5-1 und 38 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)-):
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km
 - d) für Kinder der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - e) für Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, freien Walddorfschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasi-

3

en und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe nach (§ 15 Abs.1 Nr. ~~5-1~~ und ~~8-3~~ Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)-):
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

4

~~(3) Für Schüler nach Abs. 1 die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.~~

~~(4)~~(3) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d und e werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

3

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

3

(2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind i.d.R. die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson angemessen vergütet. Dies gilt auch für sprachbehinderte Kinder in Sonderschulkindergärten, im Übrigen in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personenberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von
- a) 90 % des Schülermonatskartenpreises des jeweils gültigen Verbundtarifes Filsland der Tarifstufe 3 für Schüler der Klassen 5 bis 13 der Gymnasien, der Realschulen, ~~der Klassen 5 bis 13~~ der Gemeinschaftsschulen, der Werkrealschulen, der Hauptschulen und Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), sowie unabhängig von der Klassenstufe des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, des Kollegs, des Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen, ~~sowie~~ der Abendreal-schulen und der Abendgymnasien.
- 5 b) 50 % des Schülermonatskartenpreises des jeweils gültigen Verbundtarifes Filsland der Tarifstufe 3 für Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschulförderklas-sen, der Grundschulen, der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), der Haupt-schulen, der Werkrealschulen und sowie unabhängig von der Klassenstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Sonderschulen
- zu entrichten.

Die errechneten Eigenanteilsbeträge werden jeweils kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

- 6
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
 - (3) Abweichend von Abs. 1 gilt für im Schuljahr 2016/2017 bereits an Haupt- und Werkrealschulen eingeschulte Schüler die bisherige Regelung¹ über die Höhe der Eigenanteile unter der Maßgabe fort, dass die Schulzeit in der Regelzeit nach § 6 Abs. 2 SchulG abgeschlossen wird.

§ 7 Schüler-Abo-Verfahren

- 7
- (1) Erstattungsberechtigte Schüler können statt des Erwerbs von einzelnen Berechtigungsausweisen an Schüler-Abo-Verfahren des Landkreises teilnehmen. Dabei ~~verpflichtet~~verpflichten sich der Schüler bzw. dessen Eltern gegenüber dem Landkreis zur Abnahme von 11 Schülermonatskarten für ein Schuljahr, wobei die Schülermonatskarte für den Ferienmonat August kostenlos ausgegeben wird.~~40 Eigenanteile in Höhe der Sätze nach § 6 dieser Satzung zu entrichten sind~~ Schüler nach

a) § 6 Abs. 1 a) haben für die Monate September bis Juli einen Eigenanteil in Höhe von 42,35 € monatlich zu zahlen (Stand: 01. Januar 2017).

b) § 6 Abs. 1 b) haben für die Monate September bis Juli einen Eigenanteil in Höhe von 28,00 € monatlich zu zahlen (Stand: 01. Januar 2017).

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) ~~(1a)~~ Zuständige Ausgabe- und Abrechnungsstellen der Schülermonatskarten sind abhängig vom Wohnsitz und von der Fahrtstrecke der Schüler entweder die Schülermonatskartenabrechnungsstelle des Alb-Donau-Kreises (SAS), der Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB), die Deutsche Bahn (DB) oder der Filsland Mobilitätsverbund.

¹ Der Personenberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von

- 90 % des Schülermonatskartenpreises des jeweils gültigen Verbundtarifes Filsland der Tarifstufe 3 für Schüler der Gymnasien, der Realschulen, der Klassen 5 bis 13 der Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, des Kollegs, des Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen sowie der Abendrealschulen und der Abendgymnasien.

- 50 % des Schülermonatskartenpreises des jeweils gültigen Verbundtarifes Filsland der Tarifstufe 3 für Schüler der Grundschulförderklassen, der Grundschulen, der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), der Hauptschulen, der Werkrealschulen und der Sonderschulen

zu entrichten.

- (3) ~~(2)~~ Eine Kündigung der Verpflichtung während des Schuljahres ist nur bei Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, verkürztem Schuljahr, bei Eigenanteilserhöhungen oder bei einem besonderen Härtefall möglich und ist besonders zu begründen. Die Kündigungen sind bei der Schule einzureichen. Diese bestätigt die Kündigungsgründe und leitet die Änderungsmeldungen der zuständigen Abrechnungsstelle weiter. Bei Kündigung ist der Schüler verpflichtet, alle Fahrkarten, für die er nicht mehr berechtigt ist, oder die nicht benötigt werden, sofort abzugeben. Eine Rückerstattung ist nur für volle Kalendermonate möglich. Die Kosten für nicht zurückgegebene Monatskarten werden dem Schüler durch die jeweilige Abrechnungsstelle in Rechnung gestellt.
- (4) ~~(3)~~ Der Einzug der Eigenanteile im Abo-Verfahren erfolgt durch ~~den Mobilitätsverbund Filsland~~ die jeweilige Abrechnungsstelle im Wege des Abbuchungsverfahrens. ~~Die abgesenkten Eigenanteile werden in monatlichen Raten jeweils zum 5. des Monats eines Schuljahres abgebucht.~~

§ 8 Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz bestehen.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeuge zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, c und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
 - (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenerstattung; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 d für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- 4** | (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4-3 entsprechend.

§ 11 Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung, um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu be-

rücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Landesreisekostengesetz erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 15 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr erstattet:
 - 2.600 € für Kinder in Schulkindergärten
 - 800 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen

- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Abs.1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17

Berechtigungsausweise

1

- (1) Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen, und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ ~~11~~12) benützen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatsfahrkarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten oder Schülerwochenkarten wesentlich billiger sind.
- (2) Soweit Berechtigungsausweise dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger bis zum 31.10. des Jahres in dem das Schuljahr endet zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 6 Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 19

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 20

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen grundsätzlich zum 15. Dezember und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 22

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
- a) die Ausgabe von Berechtigungsausweisen (§17) nicht in Betracht kommt oder
- b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ ~~13~~14).

- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 23
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 24
Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Göppingen, 24. Januar 2017

gez.

Edgar Wolff
Landrat